

Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen
Prüfen · Überwachen · Zertifizieren

**Bescheinigung
über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Betonstahl
nach DIN EN ISO 17660**

Certificate of Manufacturer Qualification for reinforcing steel according to DIN EN ISO 17660

Dem Hersteller

it is hereby certified that the firm

H-Bau Technik GmbH

**wird für den Schweißbetrieb in
in the plant**

79771 Klettgau, Am Güterbahnhof 20

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten an Betonstahl auszuführen:

is qualified to carry out welding works in the following fields of application:

Schweißprozesse

Welding Processes

24 - Abbrennstumpfschweißen (RA, DIN EN ISO 4063)

**Betonstahlsorten/
andere Stahlsorten**

Parent Metals

B500 A/B nach DIN 488

Schweißgeeignete Betonstähle nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

Erweiterungen/Einschränkungen

Extensions

Schweißgeeignete nichtrostende Betonstähle nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

Verantwortliche Schweißaufsichtsperson

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation)

Welding Coordinator

(Name, christian name, date of birth, profession)

Kissmann, Hans-Jürgen

geb.: 18.09.1962

Schweißfachmann

Vertreter

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation)

Deputy

(Name, christian name, date of birth, profession)

Hochneidel, Alexander

geb.: 25.02.1963

Bemerkungen

Remarks

Im Falle einer Vertretung der Schweißaufsichtsperson (SAP) ist die Inanspruchnahme einer anerkannten Stelle erforderlich.

Gültigkeitszeitraum

Validity period

vom 04.08.2008 bis 03.08.2022

Bescheinigungs-Nr.

Verification Certificate No.

B 105

ausgestellt am

Issued on

25.08.2020

Allgemeine Bestimmungen
siehe Rückseite
*General requirements
p.t.o.*



Dipl.-Ing. Stefan Lipkowski

Leiter der Prüfstelle

(Name, Unterschrift, Stempel)

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderung der Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Prüfstelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Schweißbetrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen

Verteiler

- Antragsteller (Original)
- Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes (sofern gewünscht)
- Zuständige EBA-Außenstelle (nur bei Ril 804)
- Z.d.A.